

## G e s e z

vom 30. Dezember 1886,

### betreffend die Ablieferung der Leichen von Zuchthaussträflingen und Korrigenden an die Anatomie in Jena.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit mit Zustimmung des Landtags was folgt:

#### § 1.

Die Leichen solcher Personen, welche als Sträflinge in einem Zuchthause oder als Korrigenden in der Korrekionsanstalt gestorben sind, sollen der Regel nach in der herkömmlichen Weise auf dem Gottesacker der betreffenden Straf- oder Besserungs-Anstalt begraben werden.

#### § 2.

Wenn jedoch der Nachlaß der in § 1 genannten Personen zur Deckung der durch das Begräbniß erwachsenen Kosten nicht ausreicht und auch die Angehörigen dieser Personen auf die vorher an sie von der Direktion der Straf- oder Besserungs-Anstalt zu richtende Anfrage sich weigern, die Begräbnißkosten zu bezahlen, können diese Leichen an die Anatomie zu Jena abgeliefert werden.

#### § 3.

Das Ministerium ist ermächtigt, wegen der Ablieferung der Leichen an die Anatomie zu Jena, die stets auf Kosten der Universität Jena zu